



Ersatzversorgung für Industriekunden ohne Erdgasliefervertrag (mit registrierender Leistungsmessung, Niederdruck)

(Stand 01.07.2024)

Sollte der örtliche Netzbetreiber keine gültige Anmeldung zur Netznutzung von einem vom Kunden gewählten Lieferanten erhalten und sollte der Kunde weiterhin dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederdruck Energie entnehmen, kommt zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Bühl GmbH ein Erdgasliefervertrag (Ersatzversorgung) zustande. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

		Netto	Brutto inkl. 19 % MwSt.
Arbeitspreis*	Cent/kWh	11,25	13,39
Jahresleistungspreis**	€/kW	19,30	22,97
Grundpreis	€/Monat	600,00	714,00

Alle genannten Preise sind inklusive 19 % Umsatzsteuer und sind teilweise gerundet.

*Der Arbeitspreis beinhaltet die jeweils gültigen Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers, die Energiesteuer (in Höhe von 0,55 ct/kWh netto), die Konzessionabgabe (in Höhe von 0,03 ct/kWh netto), die Mehrkosten gemäß BEHG (in der jeweils geltenden Höhe derzeit ca. 0,816 ct/kWh netto, Stand 01/2024), die Bilanzierungsumlage (in Höhe von 0,00 ct/kWh netto), die Gasspeicherumlage (in Höhe von 0,250 ct/kWh netto, Stand 07/2024) sowie die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %).

**Der Leistungspreis bemisst sich nach der im jeweiligen Kalenderjahr höchsten gemessenen Stundenmenge (Leistung).

Ersatzbelieferung für Industriekunden ohne Erdgaslieferungsvertrag im Mittel- & Hochdruck mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Entnehmen Sie Erdgas aus dem Mitteldrucknetz so erfolgt die Belieferung auf der Grundlage eines Erdgasliefervertrags mit der Stadtwerke Bühl GmbH (Ersatzbelieferung). Die Ersatzbelieferung setzt den Abschluss eines Ersatzbelieferungsvertrags und auf Verlangen der Stadtwerke Bühl die Leistung einer Vorauszahlung voraus.

Zusätzliche Information:

Kunden mit registrierender Lastgangmessung (RLM) haben in der Regel eine Leistung von über 500 kWh/h bzw. einen Gasverbrauch von über 1,5 Mio. kWh. Diese Entnahmewerte treten in der Regel nur bei gewerblichen oder industriellen Abnahmeverhältnissen auf. Liegt keine Leistungsmessung vor, wird an Stelle der oben genannten in Anspruch genommenen Leistung die maximal übertragbare Gasleistung des installierten Erdgaszählers in kW(Hs) zugrunde gelegt. Hierzu wird der maximal zulässige Volumendurchfluss laut Typenschild dieses Zählers (Q_{max}) in m³/h entsprechend DVGW Arbeitsblatt G 685 in die abzurechnende Leistung in kW(Hs) umgerechnet.